



Regierungsrat

Luzern, 2. November 2022

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 908

Nummer: A 908
Protokoll-Nr.: 1245
Eröffnet: 20.06.2022 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Schwegler-Thürig Isabella und Mit. über eine ungleiche Vorgehensweise innerhalb des Kantons Luzern bei gesetzeswidrigen Bauten, Deponien und Anlässen wie z.B. den Power Days oder Ferienhäuschen im Moorgebiet

Zu Frage 1: Wie steht die Regierung dazu, dass einerseits ein gesetzeswidriges Vorgehen beim Traktor Pulling auf Landwirtschaftsland jahrelang geduldet und jetzt plötzlich mit einer Bewilligung legalisiert wird, wenn auf der anderen Seite gesetzeswidriges Vorgehen z.B. das Bauen und Bewohnen von Freizeithäuschen in Moorgebieten (Krienseregg) oder eine illegale Deponie von Bauschutt auch nach jahrlanger Duldung nicht legalisiert worden sind?

Die Behauptung, dass beim Tractor Pulling ein gesetzeswidriges Vorgehen jahrelang geduldet wurde und nun plötzlich mit einer Bewilligung legalisiert werde, ist nicht korrekt. In den Jahren 2015 bis 2019 ersuchte der Veranstalter jährlich um die Erteilung einer Ausnahmebewilligung vom grundsätzlichen Verbot, Motorfahrzeuge ausserhalb von öffentlichen Strassen und Wegen zu verwenden. Die Luzerner Polizei holte jeweils die erforderlichen Stellungnahmen ein und erteilte nach einer Interessenabwägung gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege ([GVM](#)) eine Ausnahmebewilligung. Im Übrigen kann keine Rede davon sein, dass eine Veranstaltung mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung «legalisiert» werde. Jedes Gesuch um Erteilung einer Ausnahmebewilligung wird im Einzelfall geprüft und im vorgeschriebenen Verfahren von den zuständigen Behörden beurteilt. Für weitere Ausführungen zum Verfahren und zur Interessenabwägung in Bezug auf das Tractor Pulling verweisen wir auf unsere Antwort zur Anfrage [A 853](#) Zbinden Samuel und Mit. über die Bewilligung für die Powerdays in Knutwil und die bundesrechtlichen Vorgaben.

Auch für die Beurteilung, ob Freizeithäuschen in Moorgebieten oder illegale Deponien geduldet oder bewilligt werden können, sind die geltenden rechtlichen Grundlagen massgebend.

Zu Frage 2: Wie nimmt die Regierung Stellung zum Umstand, dass die Polizei einen gesetzeswidrigen Vorgang wie z.B. das Verbrennen von Gartenabfällen u.U. im gleichen Dorf ahnden muss, während sie für einen viel schädlicheren Anlass wie Traktor Pulling eine Ausnahmebewilligung erteilen und diese Veranstaltung somit in eigener Kompetenz legalisieren kann?

Die Tatbestände wie z.B. Mottfeuer oder Gewässerverunreinigungen und die strafrechtlichen Folgen einer Widerhandlung gegen die geltenden Bestimmungen sind vom Gesetzgeber klar definiert. Auch ein Verstoss gegen das Verbot, Motorfahrzeuge ausserhalb von öffentlichen

Strassen und Wegen zu verwenden, würde strafrechtlich geahndet, wenn keine Ausnahmebewilligung gemäss § 4 GVM vorliegt (vgl. § 7 GVM). Bezüglich der Interessenabwägung, die im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäss § 4 GVM vorgenommen wurde, und der seit der letzten Durchführung 2019 gemachten Abklärungen verweisen wir wiederum auf unsere Ausführungen zu Anfrage Schwegler-Thürig Isabella und Mit. über eine ungleiche Vorgehensweise innerhalb des Kantons Luzern bei gesetzeswidrigen Bauten, Deponien und Anlässen wie z.B. den Power Days oder Ferienhäuschen im Moorgebiet. Und wie schon zu Frage 1 weisen wir auch hier noch einmal darauf hin, dass die Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die konkrete Durchführung einer Veranstaltung während drei Tagen gestützt auf eine Interessenabwägung und unter Auflagen und Bedingungen nicht als «Legalisierung» einer Veranstaltung bezeichnet werden kann.

Zu Frage 3: Laut Regierung werden neue Veranstaltungen mit schweren Motorsportgeräten, die zu nachhaltigen Schädigungen der Bodeneigenschaften führen können, gestützt auf Bundesrecht nicht mehr bewilligt. Was ist unter nachhaltigen Schädigungen zu verstehen und weshalb führen die Power Days demzufolge nicht zu ebendiesen?

Gemäss Artikel 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz ([USG](#)) darf der Boden «nur so weit physikalisch belastet werden, dass seine Fruchtbarkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt wird [...]». Artikel 6 der Verordnung über die Belastungen des Bodens ([VBBo](#)) führt dazu aus, dass «Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auszuwählen und einzusetzen [sind], dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden».

Die Powerdays in Knutwil wurden bereits mehrere Male bewilligt und fanden immer auf der gleichen Fläche statt. Der Umstand, dass ausschliesslich bereits betroffener Boden beansprucht wird, war jeweils relevant für die Beurteilung. Der Anlass ist zeitlich und örtlich klar begrenzt. Die Luft- und Lärmemissionen der Powerdays sind vergleichbar mit anderen Grossveranstaltungen. Nach Abwägung aller Interessen kam die Dienststelle Umwelt und Energie in ihrer Stellungnahme zuhanden der Luzerner Polizei deshalb jeweils zum Schluss, dass die Veranstaltung aus umweltrechtlicher Sicht geduldet werden kann. Auch hier verweisen wir für weitere Ausführungen auf unsere Antwort zu A 853.

Zu Frage 4: Weshalb kann künftig nur noch der Veranstalter in Knutwil auf eine Sonderbehandlung zählen?

Ob eine Ausnahmebewilligung gemäss § 4 GVM erteilt werden kann, ist stets im Einzelfall im Rahmen des vorgesehenen Bewilligungsverfahrens zu prüfen. Ein Präjudiz für oder gegen Anlässe gibt es diesbezüglich nicht. Relevant für die Beurteilung eines Anlasses aus umweltrechtlicher Sicht ist jedoch, ob ein Boden mit früheren Veranstaltungen bereits beansprucht wurde oder nicht. Im Sinne des Vorsorgeprinzips des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Art. 1 USG) und gestützt auf das GVM werden neue Veranstaltungen mit schweren Motorsportgeräten, die zu nachhaltigen Schädigungen der Eigenschaften eines bislang noch nicht beanspruchten Bodens führen können, nicht bewilligt werden können.

Zu Frage 5: Wann ist mit einer Bewilligung zu rechnen und wie wird diese kommuniziert, so dass für die negativ betroffene Bevölkerung noch Zeit für das Beschreiten des Rechtsweges bleibt?

Am 8. Mai 2022 hat der private Veranstalter bei der Luzerner Polizei ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung für die Durchführung der Powerdays auf seinem Grundstück in Knutwil eingereicht. Gegen die von der Luzerner Polizei nach erfolgter Interessenabwägung erteilte

Ausnahmebewilligung gemäss § 4 GVM für die Veranstaltung 2022 wurden keine Rechtsmittel ergriffen. Das Tractor Pulling in Knutwil fand im August 2022 statt.